



## Philosophische Fakultät II

### **Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.04.2015

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom 12.10.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 48), zuletzt geändert am 16.01.2013 (ABl. 2013, Nr. 2, S. 3), werden wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 lit b wird der Wortlaut „IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5“ ersetzt durch den Wortlaut „IELTS: mit einer Mindestnote von 6,0.“

(2) § 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 7**

#### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung mit einer schriftlich verfassten wissenschaftlichen Ausarbeitung von maximal 10 Seiten;

- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 20 Seiten;
- d. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- e. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 15 Seiten;
- f. Posterpräsentation: Umfassende Illustration eines Forschungsgegenstandes anhand einschlägiger Literatur unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien;
- g. Hausarbeit/ Portfolio: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 12 Seiten;
- h. Elektronische Klausur (Dauer: 45-120 Minuten);
- i. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45-120 Minuten).

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Power Point Präsentation: 20-30minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung;
- d. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien;
- e. Themenorientierter Vortrag (Topic Oriented Talk TOT): Mündliche Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung auf der Basis eines Thesenspapiers von 10-20 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsführung (Leading the Class LC): Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas unter didaktisch reflektierter Einbeziehung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer;
- g. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- h. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
- i. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- j. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- k. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- l. Thesen zur Leseliste;
- m. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben;
- n. Unterrichtssimulation in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen;
- o. Verfassen von Texten (Writing Assignments WA): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 AStPOLS.“

(3) Die „Anlage Studienfachübersicht“ erhält folgende neue Fassung:

**Anlage:**  
**Übersicht über das Studienfach Englisch Lehramt an Grundschulen (35 Leistungspunkte)**

(Die Bezeichnung der Module entsprechend 1. LPVO – Allg. bild.Sch. i.d.F. der 2. ÄndVO vom 28.01.2014 ergeben sich aus der Äquivalenztabelle Lehramt Englisch des Instituts für Anglistik/Amerikanistik, diese wird u. a. auf der Seite des Instituts veröffentlicht.)

<i>Modultitel</i>	<i>Veranstaltungen</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Eingang in Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<i>Englisch (Fachwissenschaft und Sprachpraxis) - zwei der drei Basismodule müssen gewählt werden</i>							
Basismodul: Literaturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	nein	keine	ab 3.
Basismodul: Sprachwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	nein	keine	ab 3.
Basismodul: Kulturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V oder Posterpräsentation	nein	keine	ab 3.
Sprachpraxis I	4 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische	5/20	keine	1. oder 2.

				Klausur im A-W-V			
Sprachpraxis II	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	5/20	Language Practice I	3.+ 4.
<i>Englisch (Fachdidaktik)</i>							
Einführung in die Didaktik des frühen Fremdsprachenunterrichts	4 SWS	5	nein	Hausarbeit/Portfolio	nein	keine	2.
Ziele und Methoden des Englischunterrichts in der Grundschule	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	5/20	Einführung in die Didaktik des frühen Fremdsprachenunterrichts	5.
Themen- und aufgabenorientierte Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen	4 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/20	Ziele und Methoden des Englischunterrichts in der Grundschule	6.

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2015/2016 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.04.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2015.

Diese Ordnung tritt nach deren Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2015

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor